Deutscher Bundestag **Drucksache 21/3132**
21. Wahlperiode 03.12.2025

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lamya Kaddor, Sandra Stein, Johannes Wagner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 21/2860 –

Evaluation des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die deutsche Wirtschaft ist branchenübergreifend dringend auf Fach- und Arbeitskräfteeinwanderung angewiesen, wie aktuelle Statistiken zeigen. Das Institut der deutschen Wirtschaft prognostizierte im August 2024, dass 2027 rund 37 000 Stellen im Verkauf unbesetzt bleiben würden, mehr als 27 000 in der Kinderbetreuung und mehr als 22 000 in der Sozialarbeit und Pädagogik. Auch in der Gesundheits- und Krankenpflege ist mit mehr als 20 000 unbesetzten Stellen zu rechnen (www.iwkoeln.de/presse/pressemitteilungen/alexander-burstedde-jurek-tiedemann-2027-fehlen-728000-fachkraefte-in-deutschland.html). Gerade im systemrelevanten Gesundheitswesen wird deutlich: Ausländische Fachkräfte sichern unsere gesundheitliche Versorgung – in den letzten zehn Jahren hat sich etwa die Anzahl der berufstätigen Ärztinnen und Ärzte ohne deutsche Staatsangehörigkeit verdoppelt, auf rund 68 000 Ende des vergangenen Jahres. Mehr als 15 Prozent aller Ärztinnen und Ärzte besitzen inzwischen einen ausländischen Pass (www.spiegel.de/politik/deutschland/gesundheitswesen-bundesregierung-plant-schnellere-anerkennungsverfahren-fuer-auslaendische-aerzte-a-6b4fa5f8-bddd-4abc-a9ff-bb39f83cdd2d). Dass dennoch eine massive Fachkräftelücke besteht, zeigt aus Sicht der Fragestellenden, dass Deutschland weiterhin auf Fach- und Arbeitskräfteeinwanderung angewiesen ist, um nicht in einen akuten Versorgungsengpass zu geraten.

Die damalige Bundesregierung hat aus Sicht der Fragestellenden hierzu wichtige Maßnahmen auf den Weg gebracht, etwa 2023 mit der Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Dabei wurden zahlreiche neue Möglichkeiten geschaffen, um Deutschland als Einwanderungsland für Fach- und Arbeitskräfte attraktiver zu machen, Hürden abzubauen und Bürokratie zu reduzieren. So wurden etwa die Gehaltsgrenzen für die Blaue Karte EU deutlich abgesenkt und der Personenkreis erweitert – so können nun auch Berufseinsteiger und IT-Spezialisten die Blaue Karte EU in Anspruch nehmen. Die Liste der Mangelberufe wurde ergänzt, etwa um Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Lehr- und Erziehungskräfte und zahlreiche weitere Berufsgruppen, um einen einfacheren Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Im Juni 2024 wurde die Chancenkarte mit einem modernen Punktesystem eingeführt, um Aufenthalte zur Arbeitssuche zu vereinfachen. Neben der Anwerbung neuer Fachkräfte sollte das Gesetz auch die Anreize, in Deutschland zu bleiben, stärken. Dazu erhalten etwa ausländische Fachkräfte,

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 3. Dezember 2025 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

die weder eine Ausbildung noch ein Studium in Deutschland absolviert haben, bereits nach drei statt zuvor vier Jahren rechtmäßigen Aufenthalts eine Niederlassungserlaubnis, auch der Familiennachzug wurde vereinfacht, was insbesondere für Fachkräfte, die dauerhaft in Deutschland bleiben möchten, essenziell ist.

Diese und viele weitere Änderungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz sollen aus Sicht der Fragestellenden einen Beitrag dazu leisten, Deutschland für ausländische Fachkräfte attraktiver zu machen, denn wir befinden uns in einem internationalen Wettbewerb um Arbeitskräfte, den wir uns nicht leisten können, zu verlieren. Im zweiten Jahr nach der Einführung sollten die neuen Möglichkeiten daher evaluiert werden, um erfolgreiche Maßnahmen weiterzuentwickeln sowie Defizite aufzuzeigen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Regelungen von Gesetz und Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung werden derzeit durch die Bundesregierung evaluiert. Beauftragt wurden hiermit das Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ) sowie das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Die finalen Ergebnisse liegen voraussichtlich im Herbst 2027 vor. Sollten bereits Ende 2026, also zwei Jahre nach Inkrafttreten der letzten Stufe des FEG 2.0 zum 1. Juni 2024, belastbare Zwischenergebnisse vorliegen, werden diese ebenfalls veröffentlicht.

1. Liegen der Bundesregierung Informationen dazu vor, ob die Absenkung des erforderlichen Mindestgehalts zu einem Anstieg der erteilten Aufenthaltstitel Blaue Karte EU nach § 18g des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geführt hat (bitte die Erteilungen dieses Aufenthaltstitels nach Monaten aufschlüsseln)?

Aus den Visaerteilungen und dem Ausländerzentralregister (AZR) ist eine mengenmäßige Kausalität zwischen Absenkung der Gehaltsschwelle und Entwicklung der Zahl der erteilten Aufenthaltstitel nicht ableitbar. Die Zahl der erteilten Aufenthaltstitel hängt von verschiedenen Faktoren ab, vor allem von dem Angebot an offenen Stellen auf dem deutschen Arbeitsmarkt.

Die Zahl der monatlich erteilten nationalen Visa nach § 18g Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

11.2023	375
12.2023	1.142
01.2024	1.408
02.2024	1.269
03.2024	1.134
04.2024	1.300
05.2024	1.177
06.2024	1.109
07.2024	1.348
08.2024	1.004
09.2024	1.025
10.2024	1.050
11.2024	986
12.2024	859

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

01.2025	953
02.2025	815
03.2025	787
04.2025	795
05.2025	883
06.2025	755
07.2025	937
08.2025	771
09.2025	740
10.2025	776
11.2025	517
Gesamt	**23.915**

Ausweislich des AZR waren zum Stichtag 31. Oktober 2025 insgesamt 115.196 erteilte Aufenthaltserlaubnisse (AE) nach § 18g AufenthG gespeichert. Die Angaben nach Monaten der Erteilung können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

2023.11	2.518
2023.12	3.999
2024.01	5.641
2024.02	5.674
2024.03	5.644
2024.04	5.749
2024.05	4.796
2024.06	5.230
2024.07	6.294
2024.08	5.561
2024.09	5.420
2024.10	5.854
2024.11	5.432
2024.12	3.803
2025.01	5.168
2025.02	4.936
2025.03	5.358
2025.04	5.000
2025.05	4.502
2025.06	4.617
2025.07	5.284
2025.08*	4.124
2025.09*	3.713
2025.10*	879
Gesamt	**115.196**

* Hinweis: die Daten zu den Monaten August bis Oktober 2025 sind aufgrund noch fehlender Nachmeldungen an das AZR untererfasst.

Die Diskrepanz zwischen der Zahl der erteilten Visa und der Zahl der ausweislich des AZR erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Inland – beides sind Aufenthaltstitel im Sinne des AufenthG – ergibt sich vor allem aus zwei Gründen: Erstens sind in den AZR-Angaben neben Ersterteilungen nach Einreise auch Wechsel aus anderen Inlandstiteln in § 18g AufenthG sowie Titelverlängerungen enthalten. Zweitens schlagen sich Visaerteilungen aufgrund der seit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Sommer 2023 grundsätzlich zur Anwendung kommenden Visumgültigkeit von einem Jahr erst verzögert im AZR nieder.

2. Wie viele der seit Inkrafttreten der Reform 2024 insgesamt erteilten Blauen Karten EU nach § 18g AufenthG sind nach Informationen der Bundesregierung allein durch die Absenkung der Gehaltsgrenze ermöglicht worden?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 21 verwiesen.

3. Liegen der Bundesregierung Daten vor, die eine Segmentierung der durch die Gehaltsabsenkung neu berechtigten Erwerbstätigen nach Herkunftsstaat, Altersgruppe, Berufsgruppe, Aufenthaltszweck (z. B. Forschung, IT, Management) und Bundesland erlauben (wenn ja, bitte nach diesen Kategorien aufschlüsseln)?

Auf die Antwort auf Frage 2 wird verwiesen.

4. Liegen der Bundesregierung Informationen dazu vor, in welchem Umfang die Erweiterung der Mangelberufsliste (mit damit verbundenen niedrigeren Schwellen) zur Erteilung zusätzlicher Blauer Karten EU nach § 18g AufenthG geführt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Berufsgruppen angeben)?

Auf die Antwort auf Frage 2 wird verwiesen.

5. Liegen der Bundesregierung Informationen dazu vor, ob die Reform der §§ 18a und 18b AufenthG im Jahre 2023 (Ermöglichung, dass Fachkräfte nach § 18 Absatz 3 AufenthG mit Aufnahmezusage und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) Tätigkeiten auch ohne unmittelbaren Zusammenhang zur Qualifikation ausüben dürfen) zu einem quantifizierbaren Anstieg der nach § 18a bzw. § 18b AufenthG erteilten Aufenthaltstitel führte (bitte monatlich aufschlüsseln)?

Auf die Antwort auf Frage 2 wird verwiesen. Da die in der Frage angelegte Kausalität weder bestätigt noch verneint werden kann, wurde auf eine Darstellung der Erteilungszahlen nach §§ 18a und 18b AufenthG verzichtet.

6. Liegen der Bundesregierung Informationen dazu vor, wie viele der Aufenthaltstitel nach § 18a oder § 18b AufenthG für Tätigkeiten erteilt wurden, die nicht unmittelbar der formalen Qualifikation entsprechen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistisch auswertbaren Informationen vor.

7. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Antrags- und Erteilungszahlen der Chancenkarte nach § 20a AufenthG seit Einführung (1. Juni 2024) entwickelt (bitte monatlich aufschlüsseln)?

Die Erteilungszahlen für Chancenkarten durch die Auslandsvertretungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

06.2024	191
07.2024	488
08.2024	636
09.2024	735
10.2024	833
11.2024	1.012
12.2024	1.059
01.2025	1.320
02.2025	1.240
03.2025	1.089
04.2025	1.153
05.2025	1.132
06.2025	1.072
07.2025	1.286
08.2025	1.038
09.2025	1.069
10.2025	1.051
11.2025	1.085
Gesamt	**17.489**

Ausweislich des AZR waren zum Stichtag 31. Oktober 2025 insgesamt 4.706 erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach § 20a AufenthG gespeichert. Die Angaben nach Monaten der Erteilung können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2024.06	170
2024.07	218
2024.08	249
2024.09	254
2024.10	311
2024.11	316
2024.12	259
2025.01	335
2025.02	340
2025.03	348
2025.04	359
2025.05	265
2025.06	322
2025.07	354
2025.08*	283
2025.09*	262
2025.10*	61
Gesamt	**4.706**

* Hinweis: die Daten zu den Monaten August bis Oktober 2025 sind aufgrund noch fehlender Nachmeldungen an das AZR untererfasst.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anzahl der Erteilungen einer Chancenkarte im Inland aus einem Vortitel aus Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 AufenthG heraus (als Teilmenge der o. g. Tabelle):

2024.06	73
2024.07	87
2024.08	74
2024.09	90
2024.10	101
2024.11	111
2024.12	59
2025.01	98
2025.02	95
2025.03	110
2025.04	104
2025.05	57
2025.06	68
2025.07	86
2025.08*	85
2025.09*	62
2025.10*	17
Gesamt	**1.377**

* Hinweis: die Daten zu den Monaten August bis Oktober 2025 sind aufgrund noch fehlender Nachmeldungen an das AZR untererfasst.

Die im Vergleich zu den Visaerteilungen geringen Erteilungen von Aufenthaltstiteln im Inland erklären sich bei der Chancenkarte vor allem dadurch, dass Inhaber eines Chancenkartenvisums üblicherweise aus diesem direkt in einen Anschluss-Erwerbstitel wechseln und sich daher die Inhaberschaft der Chancenkarte nicht im AZR niederschlägt.

8. Wie viele Inhaberinnen und Inhaber einer Chancenkarte nach § 20a AufenthG konnten nach Informationen der Bundesregierung innerhalb von zwölf Monaten eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, und wie hoch ist deren Verbleibquote nach 24 Monaten?

Ausweislich des AZR zum Stichtag 31. Oktober 2025 haben im Jahr 2024 81 Personen und im bisherigen Jahr 2025 686 Personen im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten. Von diesen Personen waren zum genannten Stichtag noch 718 mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhältig (64 Personen mit Erhalt der Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit im Jahr 2024 und 654 mit Erhalt im Jahr 2025).

Auf die Antwort auf Frage 7 wird insoweit verwiesen, als diese Angaben direkte Wechsel aus einem Chancenkarten-Visum in einen Inlandstitel zur Erwerbstätigkeit nicht abbilden, da es derzeit keinen entsprechenden Speichersachverhalt im AZR gibt. Die Zahl der Übergänge aus der Chancenkarte in einen Erwerbstitel dürfte daher weitaus höher sein.

Angaben im Sinne der letzten Teilfrage können nicht erfolgen, da die Chancenkarte erst zum 1. Juni 2024 eingeführt wurde und ein Aufenthalt von 24 Monaten und mehr im Sinne der Fragestellung noch nicht möglich ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

9. Wie evaluiert die Bundesregierung das komplett digitale Antragsverfahren zur „Chancenkarte“, welche Synergien sind für die Visaantragsverfahren im Falle anderer Rechtsgrundlagen des AufenthG entstanden, und welche Verbesserungsbedarfe sieht die Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt?

Die Visadigitalisierung erreicht in der Praxis die intendierte Wirkung; die Qualität der eingereichten Anträge ist durch die Nutzendenführung im Auslandsportal gestiegen; an Standorten mit hoher Nachfrage sind die Einträge in die Wartelisten um 20 bis 30 Prozent reduziert, da Anträge für die Registrierung vollständig angelegt werden müssen.

Die Termindauer für die persönliche Vorsprache ist reduziert, Mehrfachtermine sind nicht mehr erforderlich. Dies betrifft nicht nur die Chancenkarte, sondern durchgehend alle im Auslandsportal derzeit vorhandenen Rechtsgrundlagen. Das Angebot im Auslandsportal wird für ein umfassendes digitales Angebot weiter ausgebaut.

10. Wie viele Aufenthaltstitel an Drittstaatsangehörige ohne Fachkräftestatus wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten der Reform 2024 auf Grundlage der Anerkennungspartnerschaft (Anerkennung nach der Einreise) gemäß § 16d Absatz 3 AufenthG erteilt (bitte monatlich aufschlüsseln)?

Die Erteilungszahlen für Visa gem. § 16d Absatz 3 AufenthG durch die Auslandsvertretungen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

03.2024	10
04.2024	8
05.2024	10
06.2024	15
07.2024	19
08.2024	15
09.2024	20
10.2024	29
11.2024	44
12.2024	49
01.2025	69
02.2025	76
03.2025	65
04.2025	60
05.2025	62
06.2025	79
07.2025	86
08.2025	72
09.2025	115
10.2025	125
11.2025	69
Gesamt	**1.097**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Anzahl der ausweislich des AZR monatlich erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 16d Absatz 3 AufenthG seit der Reform 2024 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2024.03	28
2024.04	25
2024.05	19
2024.06	20
2024.07	27
2024.08	16
2024.09	14
2024.10	19
2024.11	15
2024.12	11
2025.01	21
2025.02	15
2025.03	20
2025.04	22
2025.05	17
2025.06	16
2025.07	13
2025.08*	14
2025.09*	17
2025.10*	2
Gesamt	**351**

* Hinweis: die Daten zu den Monaten August bis Oktober 2025 sind aufgrund noch fehlender Nachmeldungen an das AZR untererfasst.

Die Zahlen können auch Aufenthaltserlaubnisse umfassen, die nach § 16d Absatz 3 AufenthG in der bis 29. März 2024 geltenden Fassung erteilt worden sind, wenn die Personen zuvor mit einem entsprechenden Visum nach § 16d Absatz 3 AufenthG in der bis 29. März 2024 geltenden Fassung eingereist waren.

11. Welche Berufsgruppen bzw. Qualifikationen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anerkennungspartnerschaft gemäß § 16d Absatz 3 AufenthG am häufigsten vor (bitte nach Berufsgruppen und Qualifikationen aufschlüsseln)?

Seit Inkrafttreten der Regelung im März 2024 hat die Bundesagentur für Arbeit in 1.750 Fällen nach §§ 39 i. V. m. 16d Absatz 3 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 AufenthG zugestimmt. Die meisten Zustimmungen entfielen auf Medizinische Gesundheitsberufe (884 Fälle), Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und medizinische Berufe (176 Fälle) und Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe (166 Fälle).

Weitere Informationen können aus der beigefügten Tabelle (Anlage 1) entnommen werden. Eine Differenzierung nach der Qualifikation ist nicht möglich.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3132 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

12. Welche durchschnittliche Zeit verging nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Einreise und Anerkennung der Berufsqualifikation bei Personen, die einen Aufenthaltstitel im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Absatz 3 AufenthG erhalten haben, und wie viele Verfahren dauern nach zwölf Monaten noch an?

Daten bezüglich der Dauer von Anerkennungsverfahren sind weder im AZR noch in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit enthalten. Entsprechend liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

13. Wie viele Aufenthaltstitel an Drittstaatenangehörige ohne Fachkräftestatus sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten der Reform 2024 im Rahmen der Erfahrungssäule gemäß § 19c Absatz 2 AufenthG i. V. m. § 6 BSchV, bei der eine zweijährige vorherige einschlägige Berufserfahrung das Anerkennungserfordernis der ausländischen Qualifikation ersetzen kann, erteilt worden (bitte monatlich aufschlüsseln)?

Die Erteilungszahlen für Visa gem. § 19c Absatz 2 AufenthG i. V. m. § 6 Beschäftigungsverordnung (BeschV) durch die Auslandsvertretungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

03.2024	9
04.2024	10
05.2024	14
06.2024	13
07.2024	21
08.2024	28
09.2024	41
10.2024	51
11.2024	52
12.2024	44
01.2025	58
02.2025	62
03.2025	52
04.2025	35
05.2025	59
06.2025	49
07.2025	50
08.2025	45
09.2025	67
10.2025	50
11.2025	28
Gesamt	**838**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Anzahl der ausweislich des AZR monatlich erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 19c Absatz 2 AufenthG seit der Reform 2024 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2024.03	23
2024.04	28
2024.05	23
2024.06	25
2024.07	30
2024.08	42
2024.09	31
2024.10	36
2024.11	81
2024.12	39
2025.01	32
2025.02	53
2025.03	49
2025.04	48
2025.05	46
2025.06	43
2025.07	59
2025.08*	47
2025.09*	38
2025.10*	4
Gesamt	**777**

* Hinweis: die Daten zu den Monaten August bis Oktober 2025 sind aufgrund noch fehlender Nachmeldungen an das AZR untererfasst.

Die Zahlen können auch Aufenthaltserlaubnisse umfassen, die nach § 19c Absatz 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV in der bis 29. März 2024 geltenden Fassung erteilt worden sind, wenn die Personen zuvor mit einem entsprechenden Visum nach § 19c Absatz 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV in der bis 29. März 2024 geltenden Fassung eingereist waren.

14. Welche Nachweiskriterien für die zweijährige einschlägige Berufserfahrung im Rahmen der Erfahrungssäule gemäß § 19c Absatz 2 AufenthG i. V. m. § 6 der Beschäftigungsverordnung (BeSchV) werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Ausländerbehörden akzeptiert, und wie viele Anträge wurden aufgrund angeblich nicht nachgewiesener Berufserfahrung abgelehnt (bitte monatlich aufschlüsseln)?

Das Vorliegen der Berufserfahrung wird von der Bundesagentur für Arbeit im Zustimmungsverfahren und nicht von den Ausländerbehörden geprüft. Die einschlägige Berufserfahrung muss durch den im Lebenslauf dokumentierten Werdegang, mit entsprechenden Arbeitszeugnissen oder Beschäftigungsnachweisen eines bisherigen Arbeitgebers oder mehrerer bisheriger Arbeitgeber belegt werden. Eine statistische Erfassung, in wie vielen Fällen die Berufserfahrung nicht nachgewiesen wurde, wird nicht vorgenommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

15. Wie viele Aufenthaltstitel an Drittstaatenangehörige ohne Fachkräftestatus sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten der Reform 2024 im Rahmen der Chancenkarte ohne Fachkräftestatus gemäß den §§ 20, 20b AufenthG, bei der Drittstaatenangehörige auch ohne Fachkräftestatus nach einem doppelten Auswahlverfahren zur Arbeitssuche einreisen können, erteilt worden (bitte monatlich aufschlüsseln)?

Aufenthaltstitel nach § 20a AufenthG werden in der Visastatistik und im AZR statistisch einheitlich ohne Differenzierung nach Erhalt als Fachkraft oder nach dem Punktesystem erfasst.

16. Wie viele Anträge auf eine Chancenkarte ohne Fachkräftestatus gemäß den §§ 20, 20b AufenthG wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund fehlender Mindestvoraussetzungen oder fehlender Mindestpunkteanzahl abgelehnt (bitte anhand der Ablehnungskriterien und monatlich aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor, weil die Ablehnungsgründe nicht statistisch erfasst werden.

17. Wie sieht der konkrete Zeitplan zur Errichtung der Work-and-Stay-Agentur als Teil der Modernisierungsagenda der Bundesregierung aus?

Das Bundeskabinett hat am 5. November 2025 Eckpunkte zum Aufbau der Work-and-Stay-Agentur (WSA) beschlossen. Zur Erreichung der mit der WSA verbundenen Ziele werden dort Maßnahmen in den Bereichen Prozessoptimierung, Digitalisierung und Zentralisierung skizziert. Der Prozess zur Planung und Durchführung der erforderlichen Schritte wird innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Aus den Eckpunkten ergibt sich, dass Ausschreibungen für die wichtigsten IT-Komponenten im Jahr 2026 erfolgen sollen.

18. Wann ist mit der Verabschiedung der notwendigen Gesetze als Voraussetzung für die Ausschreibung maßgeblicher Entwicklungsleistungen für die Work-and-Stay-Agentur zu rechnen?

Der Umfang der erforderlichen gesetzlichen Änderungen ist von den konkreten Umsetzungsschritten abhängig. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 17 verwiesen.

19. Wie ist der Zeitplan für die Einbindung der Länder und Kommunen sowie weiterer „Stakeholder“ bei der Errichtung der Work-and-Stay-Agentur?

Die Bundesregierung wird die Länder, ihre Kommunen sowie weitere relevante Akteure in einem strukturierten Prozess fortlaufend zielgerichtet in die Umsetzung der Eckpunkte einbinden. Der vorgeschaltete Konsultationsprozess zur Frage der Zentralisierung wird zeitnah angestoßen.

20. Rechnet die Bundesregierung damit, dass die Work-and-Stay-Agentur noch im Jahr 2026 für die Erwerbseinwanderung zur Verfügung steht?

Auf die Antwort auf Frage 17 wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

21. Welche Kriterien und Statistikquellen (z. B. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF], BMI-Statistiken [BMI = Bundesministerium des Innern], BA-Zustimmungen [BA= Bundesagentur für Arbeit]) nutzt die Bundesregierung zur Evaluation der Reformwirkung?

Die Regelungen von Gesetz und Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung werden derzeit durch die Bundesregierung evaluiert.

Beauftragt wurden hiermit das Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ) sowie das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Im Zuge dieser Evaluierung ziehen das BAMF-FZ und das IAB in eigener fachlicher und wissenschaftlicher Verantwortung alle verfügbaren und relevanten Datenquellen und Statistiken heran, um die Wirkung der gesetzlichen Änderungen evaluieren zu können.

22. Liegen der Bundesregierung belastbare Daten dazu vor, inwieweit die Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes 2023 zur Deckung von Fachkräfteengpässen beigetragen hat (bitte sektoral nach IT, Pflege, Handwerk, MINT [Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik], Logistik etc. aufschlüsseln)?

Fachkräfteengpässe können statistisch nur nach Berufen ausgewiesen werden, eine Darstellung nach Sektoren oder Branchen ist nicht möglich.

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen in Engpassberufen nahm im Zeitraum von Januar 2024 bis April 2025 deutlich zu. Zu Jahresbeginn 2024 arbeiteten rund 690.000 Drittstaatsangehörige in Engpassberufen. Bis April 2025 stieg diese Zahl kontinuierlich auf über 790.000. Das entspricht einem Zuwachs von gut 100.000 Personen bzw. etwa 15 Prozent. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit deutscher Staatsangehörigkeit in Engpassberufen von 8,19 Mio. auf 8,13 Mio. gesunken. Dies entspricht einem Rückgang von rund 58.000 Personen bzw. 0,7 Prozent. Die Zahlen zeigen, dass Drittstaatsangehörige zunehmend zur Deckung des Fachkräftebedarfs in Engpassberufen beitragen.

23. Welche Sektoren verzeichnen nach Informationen der Bundesregierung weiterhin kritische Engpässe trotz Reformen, und welche zusätzlichen Instrumente hält die Bundesregierung für notwendig?

Eine Darstellung der Engpässe nach Berufen kann der Fachkräfteengpassanalyse entnommen werden, die jährlich durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht wird und hier abrufbar ist: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=20626&topic_f=fachkraefte-engpassanalyse. Dem Bericht zufolge zeigen sich Engpässe vor allem in Pflegeberufen, im Bereich der medizinischen Berufe, in Bau- und Handwerksberufen und in IT-Berufen.

Die Fachkräftestrategie der Bundesregierung vom Herbst 2022 nennt verschiedene Maßnahmen in fünf zentralen Handlungsfeldern für die Fachkräftesicherung. Die Bundesregierung arbeitet weiter an der Umsetzung dieser Maßnahmen.

Dazu gehören u. a. die Ausbildungsgarantie, Arbeitsmarktdrehscheiben bzw. Job-to-Job-Vermittlung, der Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder, der auch zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Eltern beitragen soll. Die Fachkräftestrategie wird in dieser Legislaturperiode mit den Ländern weiterentwickelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Arbeitsmarktzulassungen

Zustimmungen nach §16d Abs. 3 AufenthG
Deutschland
Jahressummen

Die Daten beziehen sich auf die getroffenen Entscheidungen über einen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Es handelt sich um Fallzahlen; für eine Person sind mehrere Zustimmungen im Berichtszeitraum möglich. Die Informationen stammen aus dem behördeninternen Zustimmungsverfahren zwischen den Auslandsvertretungen bzw. örtlichen Ausländerbehörden und der Bundesagentur für Arbeit (BA). Daten über die Anzahl der Personen, die tatsächlich einen Aufenthaltstitel mit einem Arbeitsmarktzugang erhalten haben, liegen der BA nicht vor. Gestellte Anträge sind statistisch nicht auswertbar (siehe Methodische Hinweise).

Berufe KldB 2010	§ 39 AufenthG i.V.m. § 16d (3) Satz 1, Satz 2 und Satz 3		davon					
			§ 39 AufenthG i.V.m. § 16d (3) Satz 1		§ 39 AufenthG i.V.m. § 16d (3) Satz 2		§ 39 AufenthG i.V.m. § 16d (3) Satz 3	
	März - Dez. 2024	Jan.-Okt. 2025	März - Dez. 2024	Jan.-Okt. 2025	März - Dez. 2024	Jan.-Okt. 2025	März - Dez. 2024	Jan.-Okt. 2025
	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt	**498**	**1.252**	**266**	**552**	**191**	**519**	**41**	**181**
11 Land-, Tier-, Forstwirtschaftsberufe	*	*	*	*	-	-	-	-
12 Gartenbauberufe, Floristik	-	4	-	4	-	-	-	-
22 Kunststoff- u. Holzherst.,-verarbeitung	-	*	-	*	-	-	-	-
23 Papier-,Druckberufe, tech.Mediengestalt.	*	*	*	*	-	-	-	-
24 Metallerzeugung,-bearbeitung, Metallbau	13	30	13	27	-	*	-	*

25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	55	111	*	107	*	*	-	*
26 Mechatronik-, Energie- u. Elektroberufe	69	92	63	88	*	4	*	-
27 Techn.Entwickl.Konstr.Produktionssteuer.	*	*	*	*	-	-	-	-
29 Lebensmittelherstellung u. -verarbeitung	41	69	37	63	*	3	*	3
31 Bauplanung,Architektur,Vermessungsberufe	*	-	*	-	*	-	-	-
32 Hoch- und Tiefbauberufe	*	*	*	*	-	-	-	-
33 (Innen-)Ausbauberufe	*	3	*	3	-	-	-	-
34 Gebäude- u. versorgungstechnische Berufe	11	28	*	*	*	*	-	-
41 Mathematik-Biologie-Chemie-,Physikberufe	-	*	-	*	-	-	-	-
43 Informatik- und andere IKT-Berufe	-	*	-	*	-	-	-	-
51 Verkehr, Logistik (außer Fahrzeugführ.)	*	5	*	5	-	-	-	-
52 Führer von Fahrzeug- u. Transportgeräten	3	*	3	*	-	-	-	*
53 Schutz-,Sicherheits-, Überwachungsberufe	-	-	-	-	-	-	-	-
54 Reinigungsberufe	-	*	-	*	-	-	-	-
61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe	-	*	-	*	-	-	-	-
62 Verkaufsberufe	3	5	3	5	-	-	-	-
63 Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	7	57	*	*	*	*	-	*
71 Berufe Unternehmensführung,-organisation	*	*	*	*	-	-	-	-
73 Berufe in Recht und Verwaltung	-	4	-	*	-	*	-	-

81 Medizinische Gesundheitsberufe	232	652	45	121	157	401	30	130
82 Nichtmed.Gesundheit,Körperpfl.,Medizint.	41	135	13	24	21	72	7	39
83 Erziehung,soz.,hauswirt.Berufe,Theologie	6	38	*	6	*	29	-	3
84 Lehrende und ausbildende Berufe	4	*	*	-	*	-	-	*
92 Werbung,Marketing,kaufm,red.Medienberufe	-	*	-	*	-	-	-	-
93 Produktdesign, Kunsthandwerk	-	-	-	-	-	-	-	-
XX Keine Zuordnung möglich	-	*	-	-	-	*	-	-

Erstellungsdatum: 21.11.2025, Zentraler Statistik-Service,
Auftragsnummer 398430

© Statistik der
Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333